

2. Kreisbereich

SATZUNG DER
STADT
KALTENKIRCHEN
KREIS SEGEBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 20
FÜR DAS GEBIET
„LINDREHM - NORD“
6. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
Nördlich des Käthe - Kollwitz - Weges

Aufgrund der §§ 13, 2 Abs 6 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 1465) sowie aufgrund des § 82 Abs 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl. H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 25.02.1986 und hinsichtlich der baugestaltungsmäßigen Festsetzungen mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 **6.** vereinfachte Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt gemäß §§ 8 und 9 BBauG aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses war am bewirkt
PLANVERFASSER: STADT KALTENKIRCHEN
KREIS SEGEBERG
DER KREISAUSSCHUSS: DEN
KREISBAUAMT: DEN
LEITER KREISBAUDIREKTOR: BURGERMEISTER

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke sind mit Schreiben vom 06.02.85 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Stellungnahmen sind eingegangen / nicht stattgegeben / stattgegeben hat der eingegangenen Widersprüche am 06.05.86 keine / stattgegeben
STADT KALTENKIRCHEN DEN 05. Juni 1986
Erster Stadtrat
BURGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschrieben
KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN
LEITER DES KATASTERAMTES

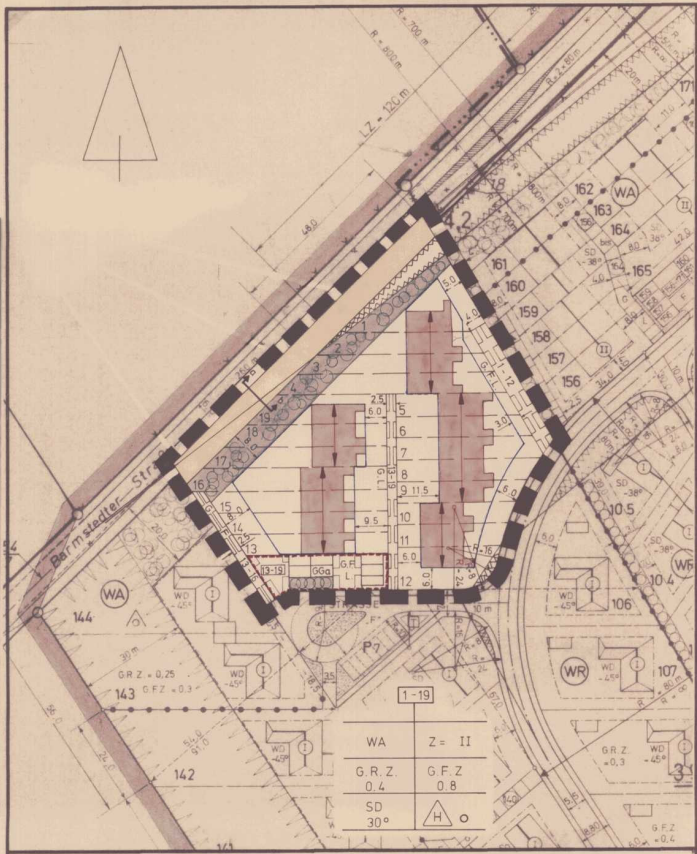
Diese **6.** vereinfachte Änderung wurde gemäß § 13 BBauG in Verbindung mit § 2 (6) und § 10 BBauG / § 82 LBO in der Stadtvertretung vom 06.05.1986 als Satzung beschlossen. Die Begründung dieser Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.05.1986 gebilligt
STADT KALTENKIRCHEN DEN 05. Juni 1986
Erster Stadtrat
BURGERMEISTER

Die Genehmigung dieser **6.** vereinfachten Änderung gemäß § 13 (2) BBauG / § 82 LBO wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 03.09.86 Az. IV 2/16 A.211/A unter Auflagen und Hinweisen erteilt
STADT KALTENKIRCHEN DEN 09. Sep. 1986
BURGERMEISTER

Die Auflagen wurden durch satzungsändernden Beschluss der Stadtvertretung vom ... erfüllt die Hinweise wurden beachtet die Auflagen - erfüllung und Hinweisbeachtung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom ... Az ... bestätigt
STADT KALTENKIRCHEN DEN
BURGERMEISTER

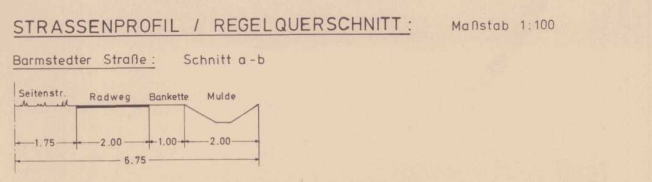
Diese Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt
STADT KALTENKIRCHEN DEN 09. Sep. 1986
BURGERMEISTER

Die Genehmigung der **6.** vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sowie die **6.** vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes und die Stelle, bei welcher der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann sind am 13.18.09.1986 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen i. § 155a Abs. 4 BBauG sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen i. § 44c BBauG hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 19.09.1986 rechtskräftig geworden
STADT KALTENKIRCHEN DEN 29. Okt. 1986
BURGERMEISTER



6.F.L. Mit Geh==G, Fahr==F und Leitungsrechte=L zu belastende Flächen; § 9 (1) 21 BBauG (mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten)
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck); § 9 (1) 10 BBauG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:
In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke;
1,2,3..... Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke;
Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage;
6.0 Vermessungslinien mit Maßangaben;
R=16 Straßen-Trassierungselemente (Radien);
Bereich der baulichen Festsetzungen;
Grenze des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 20



TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung:
FESTSETZUNGEN:
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6 vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20, § 9 (7) BBauG
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNvO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1981) (PlanZV 81) (BGBl. I S. 833 / 834, vom 22. August 1981)

- VERKEHRSFLÄCHEN:** § 9 (1) 11 BBauG. Straßenverkehrsfläche;
- BAUGEBIET:** § 9 (1) 11 BBauG.
- Art der baulichen Nutzung:** § 9 (1) 11 BBauG, §§ 1 bis 11 BauNvO.
- WA** Allgemeines Wohngebiet; § 4 BauNvO.
- Maß der baulichen Nutzung:** § 9 (1) 11 BBauG, § 16 (2) und § 17 bis 21 BauNvO.
- G.R.Z.** Grundflächenzahl; § 19 BauNvO.
- G.F.Z.** Geschosflächenzahl; § 20 BauNvO.
- Z =** Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze; § 17 (4), § 18 BauNvO.
- Bauweise:** § 9 (1) 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNvO.
- o** Offene Bauweise; § 22 (2) BauNvO.
- H** Nur Hausgruppen zulässig;
- Baugrenze;** § 23 (3) BauNvO.
- Überbaubare Grundstücksfläche;** § 9 (1) 2 BBauG, § 23 (1) BauNvO.
- Baugestaltung:** § 82 LBO 1983
- Verbindliche Dachneigung, Dachform;**
- Dachneigung;**
- SD** Satteldach;
- Firstrichtung SD;** § 9 (1) 2 BBauG.
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern;** § 9 (1) 25a BBauG.

TEIL „B“ TEXT:

- 1. Passive Schallschutzmaßnahmen**
Gemäß den "Richtlinien für bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm", Fassung September 1975, Ergänzende Bestimmungen zur Din 4109 "Schallschutz im Hochbau" sind für die Außenwände, Dächer, Fenster und Türen (Außenbauteile) Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Schallschutzklasse III erforderlich.
Für Außenwände und Dächer ist ein Schalldämmmaß von mind. R_w = 40 dB bzw. für Fenster, Türen von R_w = 35 dB erforderlich.
- 2. Im übrigen gelten weiterhin die Festsetzungen der Ursprungsfassung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 20, Az.: IV 2/61.21/Schr. vom 30.03.1982.**

X = Änderungen gemäß Verfügung des Kreises vom 03.09.1986, Rz. IV 2/16 A.211/A. Kaltenkirchen, 09.09.1986

Erster Stadtrat
BURGERMEISTER

